

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für die Tagespflege in der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 90 und 99 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 a Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Burgdorf vermittelt gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

1.1

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn

1.1.1

die Sorge-/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.

1.1.2

die Sorge-/Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.

1.1.3

die Sorge-/Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

1.1.4

diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

§ 2

§ 7 wird wie folgt verändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für qualifizierte Tagespflegepersonen wird eine Aufwandsentschädigung als Stundensatz je betreutem Kind wie folgt gezahlt:

Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden 4,31 €

Tagespflegepersonen mit einer Ausbildung von 160 Stunden und drei Jahren Berufserfahrung oder Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen 4,64 €

Erzieher/Erzieherinnen 5,03 €

Schul- und Kindergartenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII einen Nachweis von mindestens 160 Stunden Ausbildung erbracht hat oder über eine einschlägige Berufsausbildung verfügt.

Für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderungsbedarf wird ein erhöhtes Entgelt in Form der doppelten Förderleistung gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung des erhöhten Entgeltes ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung ‚Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen‘ oder ‚Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen‘.

Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich insbesondere bei Kindern:

bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,

bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,

bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt,

bei denen aufgrund einer erzieherischen Mangelsituation, ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

2. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 6,58 € wird durch die Zahl **7,28 €** ersetzt.

3. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Die Zahl 39,80 € wird durch die Zahl **42,53 €** ersetzt.

4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege zwischen 385,00 und 898,33 € mtl. 77,23 €. Bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege über 898,33 € werden 14,9 % für

Anlage C zum Protokoll der Ratssitzung am 13.06.2013

die Krankenversicherung sowie 2,05 % für die Pflegeversicherung zugrunde gelegt.

Die Beträge werden nur gewährt, soweit nicht bereits an anderer Stelle ein Zuschuss geleistet wurde.

§ 3

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

§ 7 a Freihaltegeld

Für Plätze, die für Vertretungsfälle freigehalten werden, wird ein Freihaltegeld in Höhe von 200,00 € je Monat und je Platz gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

Burgdorf, den

Stadt Burgdorf

Alfred Baxmann
Bürgermeister